

**ANFRAGE** von Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon)

betreffend Familiennachzug in den Händen der Vermieter

---

Gemäss den Bestimmungen des Ausländergesetzes (AuG) zum Familiennachzug müssen Gesuchsteller mit ausländischen Ehepartnerinnen und Ehepartner in den meisten Fallkonstellationen eine gemeinsame Wohnung haben. Ehepartner mit blosser Aufenthaltsbewilligung, die nicht Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates sind, müssen beim Familiennachzug den Nachweis einer bedarfsgerechten Wohnung erbringen. Für den Nachweis dieser gesetzlichen Voraussetzungen reicht grundsätzlich die Einreichung eines gültigen Mietvertrages. Das Zürcher Migrationsamt verschärft diese Bestimmungen und verlangt regelmässig zum Mietvertrag noch die Unterschrift/Bewilligung des Vermieters. Diese Praxis führt dazu, dass im Kanton Zürich private Vermieter praktisch über den Familiennachzug entscheiden. Ausserdem verweigert das Migrationsamt den Nachzug des Ehepartners trotz hinreichend grosser Wohnung, sofern der in der Schweiz lebende Partner noch bei seinen Eltern lebt.

358/2009

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie rechtfertigt das Migrationsamt seine Praxis, beim Familiennachzug neben einem gültigen Mietvertrag zusätzlich noch die Bewilligung des Vermieters einzuholen?
2. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass er damit den Familiennachzug der Willkür privater Vermieter preisgibt, nach eigenem Gusto darüber entscheiden zu können?
3. Gemäss Mietrecht steht es einem Mieter frei, seinen Partner oder seine Partnerin in das Mietobjekt einziehen zu lassen. Woher nimmt das Migrationsamt sich das Recht heraus, klar gegen das geltende Mietrecht zu verstossen?
4. Wie viele Unterschriften/Bewilligungen seitens der Vermieter wurden in den letzten beiden Jahren verweigert? Bitte auch um Angabe der Nationalitäten.
5. Wurde in diesen Fällen der Familiennachzug nicht gewährt? Mit welcher Begründung?
6. Gibt es andere Kantone, die diese Praxis auch kennen?
7. Ist der Regierungsrat bereit, das Migrationsamt anzuweisen, künftig eine ausländer- und mietrechtskonforme Praxis beim Familiennachzug anzuwenden, die die Gesuchstellenden nicht länger der Willkür preisgibt?
8. Worauf stützt das Migrationsamt seine Praxis, bei Gesuchstellenden, die noch bei ihren Eltern leben, den Nachzug ihrer Partnerin oder Partner zu verweigern? Wie rechtfertigt sich diese Praxis, die darauf hinausläuft, einem Ehepaar zusätzlich zum Zusammenleben eine bestimmte Wohnform vorzuschreiben?
9. Ist der Regierungsrat bereit, dieser gesetzeswidrigen Praxis des Migrationsamtes einen Riegel zu schieben und insoweit der freien Gestaltung des ehelichen Zusammenlebens Nachachtung zu verschaffen?

Elisabeth Derisiotis-Scherrer